

# Verordnung des Erziehungsrates über das Schulinspektorat

vom 24. November 1999

---

*Der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen,*

gestützt auf § 58 Abs. 3 des Schuldekretes vom 27. April 1981<sup>1)</sup>,

verordnet:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

<sup>1</sup> Die Inspektorinnen und Inspektoren des Schulinspektorats üben ihre Tätigkeit in folgenden Bereichen aus: Tätigkeitsbereiche

- a) in den öffentlichen Kindergärten;
- b) in den öffentlichen und privaten Schulen sowie im Privatunterricht der Primar- und der Orientierungsstufe;
- c) in den öffentlichen und privaten Sonderschulen.<sup>6)</sup>

<sup>2</sup> Für folgende Fächer gibt es Fachinspektorinnen und -inspektoren:<sup>5)</sup>

- a) Sport;
- b) Latein.

### § 2

<sup>1</sup> Die Inspektorinnen und Inspektoren werden auf Vorschlag des Erziehungsrates durch den Regierungsrat ernannt (§ 60 Schuldekret).<sup>6)</sup> Ernennung, Zusammensetzung und Stellung<sup>6)</sup>

<sup>2</sup> Das Schulinspektorat besteht aus hauptamtlichen und nebenamtlichen Inspektorinnen und Inspektoren. Es ist der Dienststelle Primar- und Sekundarstufe I<sup>7)</sup> unterstellt (§ 58 Abs. 2 Schuldekret).

<sup>3</sup> Die unmittelbar vorgesetzte Stelle des Schulinspektorats ist die Dienststelle Primar- und Sekundarstufe I<sup>7)</sup>. Ausgenommen bleibt

---

Amtsblatt 1999, S. 1693.

das Inspektorat für den Sport, das der Dienststelle Sport<sup>7)</sup> unterstellt ist.

<sup>4</sup> Über die Abgrenzung der Inspektoratskreise und ihre Zuteilung an die einzelnen Inspektorinnen und Inspektoren entscheidet die Dienststelle Primar- und Sekundarstufe I<sup>7)</sup>.

## **II. Aufgaben**

### **§ 3**

Aufsicht und  
Beratung

<sup>1</sup> Das Schulinspektorat dient einerseits der Ausübung des Aufsichtsauftrages des Erziehungsrates (§ 58 Abs. 1 Schuldekret) und andererseits der Begleitung, Beratung und Unterstützung der Lehrpersonen im pädagogischen, methodischen und didaktischen Bereich sowie der Beratung der Schulbehörden bzw. der Geschäftsleitung bei Schul-, Organisations- und Personalfragen (§ 59 Abs. 2 Schuldekret).<sup>6)</sup>

<sup>2</sup> Die Inspektorinnen und Inspektoren befassen sich mit der Qualitätssicherung im Schulbereich, indem sie unter anderem

- a) die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften überprüfen,
- b) das Erreichen der Lernziele überwachen,
- c) die Lehrpersonen bei deren persönlicher Weiterbildung beraten,<sup>6)</sup>
- d) die Lehrpersonen im fachlichen und pädagogischen Bereich beurteilen,<sup>6)</sup>
- e) die Schulbehörden bzw. die Geschäftsleitung bei der Lehrqualifikation unterstützen,<sup>6)</sup>
- f) Berichte ausstellen.<sup>6)</sup>

### **§ 4**

Weitere  
Aufgaben

Weitere wichtige Aufgaben der Inspektorinnen und Inspektoren sind:

- a) die Zusammenarbeit mit dem Erziehungsdepartement, dem Erziehungsrat, den Kolleginnen und Kollegen des Schulinspektorats,
- b) die Unterstützung der Teamentwicklung der Lehrpersonen,<sup>6)</sup>
- c) die Mitwirkung beim Übertritt in die Orientierungsschule,<sup>5)</sup>
- d) die Mitarbeit bei Schulentwicklungsprojekten und Projekt-evaluationen,
- e) die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, wie Erziehungsberatung, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD), Sozialdienst, schulärztlicher Dienst, Bildungs- und Weiterbil-

ungsstätten für Lehrpersonen, Weiterbildung für Lehrpersonen, Berufsberatung, Berufs- und Mittelschulen.<sup>6)</sup>

## § 5

<sup>1</sup> Der Amtsauftrag der Inspektorinnen und Inspektoren wird in Pflichtenheft Pflichtenheften geregelt.

<sup>2</sup> Das Erstellen der Pflichtenhefte erfolgt auf der Grundlage dieser Verordnung, der regierungsrätlichen Verordnung betreffend die Beurteilung der Lehrpersonen an Kindergärten, Primar- und Orientierungsschulen vom 16. Dezember 1997 sowie der Leitideen des Erziehungsdepartements für das Schulinspektorat vom Juni 1998.<sup>6)</sup>

## III. Berichterstattung

### § 6<sup>6)</sup>

<sup>1</sup> Die Inspektorinnen und Inspektoren erstatten über neu in den Schuldienst im Kanton Schaffhausen eingetretene Lehrpersonen innerhalb der ersten zwei Jahre der Unterrichtstätigkeit Bericht. Berichte über neu angestellte Lehrpersonen<sup>6)</sup>

<sup>2</sup> Der Bericht geht an die Lehrperson, die Schulbehörde bzw. die Geschäftsleitung und an das Erziehungsdepartement.

### § 7<sup>6)</sup>

<sup>1</sup> Ist im Rahmen der Beurteilung einer Lehrperson deren Weiterbeschäftigung in Frage gestellt, so erstellt die Inspektorin bzw. der Inspektor einen Bericht zuhanden der zuständigen Schulbehörde. Berichte im Rahmen der Beurteilung

<sup>2</sup> Dieser Bericht geht in Kopie an die betroffene Lehrperson und an das Erziehungsdepartement.

### § 8<sup>6)</sup>

<sup>1</sup> Jede Lehrperson kann beim zuständigen Inspektorat zusätzliche Berichte beantragen. Berichte auf Antrag der Lehrperson

<sup>2</sup> Diese Berichte gehen in Kopie an die zuständige Schulbehörde bzw. die Geschäftsleitung und an das Erziehungsdepartement.

### § 9

Die Inspektorinnen und Inspektoren haben bei Bedarf zusätzliche Berichte zu erstatten, insbesondere über: Weitere Berichte

- a) die Schulbauten und deren Einrichtungen,
- b) die Bibliotheken und Sammlungen,
- c) die Lehrmittel und Apparaturen,

d) die Sporteinrichtungen.

### **§ 10**

Unterrichts-  
besuche

<sup>1</sup> Bei jedem Unterrichtsbesuch hält die Inspektorin bzw. der Inspektor Beobachtungen und Beurteilungen in einem Besuchsprotokoll fest.

<sup>2</sup> Das Besuchsprotokoll ist von der Lehrperson und der Inspektorin bzw. dem Inspektor zu unterzeichnen und der besuchten Lehrperson in Kopie abzugeben.<sup>6)</sup>

## **IV. Weiterbildung**

### **§ 11**

Recht und  
Pflicht zur  
Weiterbildung

<sup>1</sup> Die Schulinspektorinnen und -inspektoren sind berechtigt und verpflichtet, einen angemessenen Teil der Arbeitszeit für die Weiterbildung einzusetzen.

<sup>2</sup> Die Weiterbildung dient dazu, die berufsbezogenen, fachlichen und persönlichen Kompetenzen zu erhalten, zu erweitern und zu vertiefen.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 12**

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

<sup>3</sup> Sie ersetzt die Verordnung über die Berichterstattung der Schulinspektoren vom 8. Januar 1970.

---

#### Fussnoten:

1) SHR 410.110

5) Fassung gemäss ERB vom 27. Februar 2002, in Kraft getreten am 1. August 2002 (Amtsblatt 2002, S. 343).

6) Fassung gemäss ERB vom 9. November 2005, in Kraft getreten am 11. November 2005 (Amtsblatt 2005, S. 1555).

7) Fassung gemäss V vom 10. Juli 2007, in Kraft getreten am 1. Januar 2008 (Amtsblatt 2007, S. 1025).